

**PER E-MAIL: muehlboeck@ooegemeindebund.at**

An die  
Mitgliedsgemeinden des  
Gemeindebundes

13.12.2021 /sap /01  
Ingrid Lidl  
T +43 732 70 93-230  
F +43 732 70 93-817

## **Erfahrungsbericht Hotline 4. Quartal 2021**

Im nachstehenden Erfahrungsbericht werden folgende Themen behandelt:

- Auslaufen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 %
- Coronabedingte Unterschreitung der Mindestmiete bzw der notwendigen Mindesteinnahmen bei Betrieben gewerblicher Art
- Homeoffice-Paket
- Werbungskosten für Politiker
- Update: Neuerungen im Bereich des Versandhandels
- Aktuelle Judikatur

### **1 Auslaufen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 %**

Der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5 % für Gastronomie, Hotellerie, Kultur sowie Publikationen (ausgenommen periodische Druckwerke) tritt mit 31.12.2021 außer Kraft. Soweit es kurzfristig zu keiner Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes kommt, sind für diese Umsätze ab 1.1.2022 wiederum die vor der COVID-19-Pandemie gültigen Steuersätze anzuwenden.

Betreffend die aktuell geltenden Steuersätze verweisen wir auf unsere Übersicht im Hotline-Erfahrungsbericht vom 3. Quartal 2020.

### **2 Coronabedingte Unterschreitung der Mindestmiete bzw der notwendigen Mindesteinnahmen bei Betrieben gewerblicher Art**

Wie im Hotline-Erfahrungsbericht für das 2. Quartal 2021 mitgeteilt, werden noch bis Ende dieses Jahres auch jene **Vermietungen** umsatzsteuerlich anerkannt, bei denen gegenüber dem Mieter coronabedingt lediglich ein geringerer Mietzins verrechnet werden kann (zB bei Vermietung von Geschäftsräumen, die aufgrund von Corona nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind).

Zudem kann laut Auskunft des BMF vom 21.10.2021 bei **Betrieben gewerblicher Art** bei vorübergehendem Unterschreiten der notwendigen Mindesteinnahmengrenze von EUR 2.900,00 netto jährlich aufgrund „coronabedingter“ Umstände dennoch im Jahr 2021 weiterhin eine unternehmerische Tätigkeit iSd § 2 Abs 3 UStG angenommen werden (zB Veranstaltungs-, Sport- und Freizeitbereich).

Aktuell ist nicht bekannt, ob es bei diesen Maßnahmen zu einer Verlängerung über das Jahr 2021 hinaus kommen wird.

### **3 Homeoffice-Paket**

Mit dem 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz ist der steuerliche Teil des Homeoffice-Pakets rückwirkend ab 1.1.2021 in Kraft getreten. Werden **digitale Arbeitsmittel** (Laptop, Handy, Drucker, etc) vom Arbeitgeber bereitgestellt, führt dies zu **keinem steuerpflichtigen Sachbezug**. Leistet der Arbeitgeber einen Kostenersatz für vom Arbeitnehmer angeschaffte Arbeitsmittel, ist dieser grundsätzlich abgabenpflichtig, kann aber im Rahmen der Homeoffice-Pauschale in Höhe von bis zu EUR 3,00/ Homeoffice-Tag nicht steuerbar sein (siehe nachstehend).

#### **3.1 Homeoffice-Pauschale von bis zu EUR 300,00 pro Jahr**

Für Zeiträume ab 1.1.2021 kann der Arbeitgeber eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von bis zu EUR 3,00 täglich für höchstens 100 Homeoffice-Tage pro Kalenderjahr – somit maximal in Höhe von EUR 300,00 - nicht steuerbar bezahlen. Die Befreiung gilt für Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt). Als Homeoffice-Tage zählen nur jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird.

#### **3.2 Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung**

Bezahlt der Arbeitgeber keine oder eine geringere Homeoffice-Pauschale als EUR 3,00/ Homeoffice-Tag, kann der Arbeitnehmer (Differenz)Werbungskosten im Rahmen seiner Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Der Nachweis konkreter Ausgaben für die Tätigkeit im Homeoffice ist nicht erforderlich. Macht der Arbeitnehmer aber in seiner Steuererklärung Ausgaben für digitale Arbeitsmittel (Computer, Drucker, Monitor, Tastatur, etc) als Werbungskosten geltend, sind diese um die vom Arbeitgeber bezahlte oder als Werbungskosten angesetzte Homeoffice-Pauschale zu kürzen.

#### **3.3 Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar**

Unabhängig von der Homeoffice-Pauschale können Arbeitnehmer bis zu **EUR 300,00 pro Kalenderjahr** an Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Arbeitstisch, Drehstuhl, Beleuchtung und andere eindeutig zur Verbesserung des ergonomischen Arbeitens dienende Gegenstände) geltend machen, wenn sie über kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer verfügen und **zumindest 26 Tage** im Kalenderjahr ausschließlich im Homeoffice gearbeitet haben. Überschreiten die Ausgaben für die Anschaffung den Betrag von EUR 300,00, kann der

darüber hinaus gehende Teil der Ausgaben in die Folgejahre vorgetragen werden. Die Regelung ist derzeit befristet bis zum Kalenderjahr 2023.

Die Regelung für ergonomisches Mobiliar ist rückwirkend auch schon für das Jahr 2020 anwendbar. Für 2020 und 2021 gilt jedoch nur ein gemeinsamer Freibetrag von insgesamt EUR 300,00, wobei für das Jahr 2020 höchstens EUR 150,00 abzugsfähig sind und im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung 2021 die Differenz auf bis zu EUR 300,00 geltend gemacht werden kann. Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise im Jahr 2020 einen ergonomischen Drehstuhl um EUR 100,00 angeschafft, kann er 2021 noch (belegmäßig nachweisbare) Werbungskosten von maximal EUR 200,00 für ergonomisch geeignetes Mobiliar geltend machen.

### **3.4 Lohnkonto/ L16/ Pendlerpauschale**

Der Arbeitgeber muss die Anzahl der Homeoffice-Tage ab 2021 am Lohnkonto und am Jahreslohnzettel erfassen, auch wenn er keine Homeoffice-Pauschale ausbezahlt. Damit kann das Finanzamt die Berechtigung des Arbeitnehmers zur Geltendmachung von Werbungskosten für ergonomisches Mobiliar überprüfen. Wenn der Arbeitgeber noch keine Aufzeichnungen über Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmer geführt hat, können nach Ansicht des BMF die Homeoffice-Tage für das erste Halbjahr 2021 aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden.

Sämtliche Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Ausgaben iZm Arbeit im Homeoffice gelten befristet bis 2023.

Seit 1.7.2021 ist wieder zu überprüfen, an wie vielen Tagen im Kalendermonat der Weg Wohnung-Arbeitsstätte tatsächlich zurückgelegt wird. Da an (ausschließlichen) Homeoffice-Tagen dieser Weg nicht zurückgelegt wird, gelten diese Tage auch nicht mehr als Pendlertage und es ist allenfalls eine Reduktion der Pendlerpauschale vorzunehmen.

## **4 Werbungskosten für Politiker**

Die Bezüge, Auslagenersätze sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge von Gemeindef Mandatären zählen zu den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**. Gemeindef Mandatäre sind daher einkommensteuerrechtlich als **Dienstnehmer** zu behandeln.

**Für die Gemeinden** ergibt sich daraus grundsätzlich die Verpflichtung zur Führung von **Lohnkonten** und zur Übermittlung von **Lohnzetteln** an das zuständige Finanzamt. Bei entsprechender Höhe der Bezüge besteht auch eine Pflicht zum Abzug und zur Abfuhr von **Lohnsteuer**.

**Für den Gemeindef Mandatar** selbst kann sich aus seiner Tätigkeit für die Gemeinde eine Pflicht zur Abgabe einer **Steuererklärung** ergeben (zB aufgrund des Vorliegens eines weiteren Dienstverhältnisses, von Einkünften aus selbständiger Arbeit, etc). Im Rahmen dieser Erklärung kann er die ihm in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Mandatar entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

**Werbungskosten** sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Dazu zählen zum Beispiel **Arbeitsmittel, Aus- und Fortbildung, Fachliteratur, Fahrtkosten bzw Reisekosten sowie Partei- und Klubbeiträge**. In diesem Zusammenhang werden nicht nur alle Zahlungen an politische Parteien iSd Parteiengesetzes, deren Organisationen und Gliederungen sowie an parteinahe Vereine erfasst, sondern auch Zahlungen an sonstige wahlwerbende Gruppierungen (zB Namenslisten), die aufgrund einer politischen Funktion geleistet werden müssen. Neben laufenden Zahlungen kann es sich dabei auch um außerordentliche Zahlungen handeln, zB aus Anlass eines Wahlkampfes, sofern die Leistung von dem statutenmäßig zuständigen Organ beschlossen wird. Nicht abzugsfähig sind hingegen Mitgliedsbeiträge an die Partei selbst oder ihre Gliederungen, die auch von Mitgliedern ohne politische Funktion geleistet werden. Darüber hinaus sind auch **Geld- oder Sachspenden** als Werbungskosten abzugsfähig, wenn diese aus beruflichen Anlässen im Wahlkreis des Mandatars erfolgen (zB Spenden an Musikkapellen, Geld- oder Sachspenden anlässlich von Tombolas). Bei überwiegender beruflicher Veranlassung, können auch **Bewirtungsspesen** im Ausmaß von 50 % als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Bewirtung muss dabei im Rahmen politischer Veranstaltungen bzw zur Informationsbeschaffung erfolgen oder es handelt sich um eine sonstige beruflich veranlasste Bewirtung (außerhalb des Haushalts des Politikers), aus dem ein Werbecharakter ableitbar ist (LStR 383a ff).

Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung können anstelle eines Werbungskostenabzugs nach dem tatsächlichen Anfall auch eine **Werbungskostenpauschale in Höhe von 15 % der Einnahmen** in Anspruch nehmen (gemäß VO BGBl II 2001/382 idF BGBl II 2021/39). Als Bemessungsgrundlage sind die Bruttobezüge für die jeweilige Tätigkeit abzüglich der steuerfreien Bezüge (zB steuerfreie Zuschläge für Überstunden) sowie der Sonderzahlungen heranzuziehen. Die Werbungskostenpauschale beträgt mindestens EUR 438,00 jährlich, höchstens jedoch EUR 2.628,00 jährlich. Der Mindestbetrag kann allerdings nicht zu negativen Einkünften führen. Macht der Mandatar die Werbungskostenpauschale geltend, so müssen keine tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden.

## **5 Update: Neuerungen im Bereich des Versandhandels**

In unserem Hotline-Erfahrungsbericht für das 2. Quartal 2021 haben wir über die Neuerungen im Bereich des Versandhandels (Warenimporte nach Österreich per Versand) informiert. Demnach sind seit 1.7.2021 grundsätzlich sämtliche **Versandhandelslieferungen** (von ausländischen Unternehmern) **an Nichtunternehmer (Erwerb für Hoheitsbereich) in Österreich umsatzsteuerbar** (dh der ausländische Unternehmer hat österreichische Umsatzsteuer abzuführen). Diese Neuregelungen betreffen auch sog „Schwellenerwerber“, wie zB Gebietskörperschaften.

Hat der leistende Unternehmer im Inland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte, greift die Abfuhrverpflichtung gemäß § 27 Abs 4 UStG. Demnach hat die Gemeinde (Leistungsempfängerin) die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer **einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers** an das für diesen zuständige Finanzamt (Finanzamt Österreich, Dienststelle Graz Stadt) abzuführen. Kommt die Leistungsempfängerin ihrer Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer nicht nach, so **haftet** sie für den dadurch entstandenen Steuerausfall.

**Aktuell** wird eine **Gesetzesänderung** im Nationalrat diskutiert, wonach die oa Haftungsbestimmung des Leistungsempfängers abgeschafft werden soll, wenn der Leistende die Umsatzsteuer im Rahmen des sog One-Stop-Shops (OSS) abführt. Die Regelung soll rückwirkend ab 1.7.2021 in Kraft treten. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Über allfällige Neuerungen in diesem Bereich werden wir selbstverständlich berichten.

## **6 Aktuelle Judikatur**

### **6.1 Vorsteuerabzug bei Straßenerrichtung durch Unternehmer (VwGH 8.9.2021, Ro 2020/15/0011)**

Wird die Aufschließung eines Gewerbegebiets (Errichtung von Straßen im Gewerbegebiet) **durch einen Unternehmer** vorgenommen und überträgt dieser Teilbereiche **unentgeltlich in das öffentliche Gut** einer Gemeinde, steht dem Unternehmer grundsätzlich der **Vorsteuerabzug** zu. Die unentgeltliche Übertragung an die Gemeinde ist beim Unternehmer **nicht der Eigenverbrauchsbesteuerung** (keine Umsatzsteuerpflicht) zu unterwerfen, soweit die Arbeiten für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers unerlässlich waren und nicht über das Erforderliche hinausgegangen sind. Zudem sind die anfallenden Baukosten in die Ausgangsumsätze des Unternehmers (im konkreten Fall steuerpflichtige Grundstücksverkäufe) einzurechnen.

**Errichtet eine Gemeinde** im Zusammenhang mit der Aufschließung eines Gewerbegebiets **öffentliche Verkehrsflächen** und stellt sie diese dem Unternehmer, der die Grundstücke anschließend an einzelne Gewerbetreibende verkauft, in Rechnung, so hat dies **ohne Umsatzsteuer** zu erfolgen. Einerseits ist die Errichtung von öffentlichen Verkehrsflächen Teil des Hoheitsbereichs, andererseits kommt es auch nicht zu einem eigenständigen Leistungsaustausch, da die Nutzungsmöglichkeit an den Straßen für den Unternehmer durch einen hoheitlichen Akt (Verordnung) eingeräumt wird. Aufgrund der Zurechnung der Baumaßnahmen zum Hoheitsbereich ist ein **Vorsteuerabzug bei der Gemeinde nicht zulässig**.

### **6.2 Umsatzsteuerliche Reihenleistung bei Körperschaften öffentlichen Rechts (BFG 31.8.2021, RV 7103059/2017)**

Eine Stadtgemeinde beauftragte ein **Reinigungsunternehmen** zur technischen Durchführung der **Betreuung und Einhebung von Benutzungsentgelten für WC-Anlagen** der Stadt. Die Benutzungsentgelte wurden jedoch nur bei bestimmten Einrichtungen eingehoben und verblieben als Werklohn beim Reinigungsunternehmen. Zusätzlich wurde vom Reinigungsunternehmen ein jährliches Honorar an die Stadt verrechnet.

Nach Ansicht des BFG kann nach dem Konzept der **Reihenleistung** auch dann von der Begründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) bei der Stadt ausgegangen werden, wenn Aufgaben, deren Erfüllung bei eigener Wahrnehmung einen BgA begründen würde, einem anderen Rechtsträger übertragen werden. Die **Aufgabenwahrnehmung** als solche **verbleibt weiterhin bei der Gemeinde** (zB Errichtung der Anlagen sowie Außenauftritt erfolgten durch Gemeinde), lediglich die technische Durchführung wurde einem Dritten übertragen. Daher ist

davon auszugehen, dass das Reinigungsunternehmen an den BgA der Gemeinde leistet und der BgA seinerseits die Leistungen an die Kunden erbringt. Somit sind die von den Kunden entrichteten Benutzungsentgelte der Gemeinde zuzurechnen, auch wenn sie vom Reinigungsunternehmen als Werklohn einbehalten wurden. Die Zurechnung führt zu einer unternehmerischen Tätigkeit bei der Gemeinde und begründet bei ihr einen BgA. Dies berechtigt die Gemeinde **zum vollen Vorsteuerabzug** aus dem ihr vom Reinigungsunternehmen verrechneten Entgelt. Die teilweise kostenlose Nutzungsmöglichkeit der Anlagen führt zu keiner anteiligen Kürzung des Vorsteuerabzuges. Gegen das Erkenntnis ist eine Amtsrevision anhängig.

□ □ □

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

□ □ □

**Wir wünschen Ihnen schöne Festtage, ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für 2022.**

Mit freundlichen Grüßen

Markus Achatz  
Universitätsprofessor  
und Steuerberater

Andrea Huber  
Steuerberaterin